

Geschäftsordnung für den Geschäftsführenden Vorstand

Stand 12.05.2010



A. Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt nur für den Geschäftsführenden Vorstand (GfV) nach § 12 Abs. 12.1 a) der Satzung und regelt dessen interne Arbeitsweise.

B. Verfahrensfragen

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- (1) Der GfV ist berechtigt, diese Geschäftsordnung jederzeit zu ändern oder aufzuheben. Eine Beteiligung anderer Organe ist nicht vorgesehen.
- (2) Für die Beschlussfassung sind mind. 3 Stimmen seiner satzungsgemäß berufenen Mitglieder gem. § 12 Abs. 12.1 a) der Satzung erforderlich. Stimmenthaltungen sind als Neinstimmen zu werten.
- (3) Zu ihrer Wirksamkeit muss die Geschäftsordnung allen Mitgliedern des GfV schriftlich bekannt gegeben werden.

C. Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

§ 2 Grundsatz

Es gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung, d. h., alle Mitglieder des GfV wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit.

§ 3 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

- (1) Unbeschadet des Grundsatzes in § 1 beschließt der GfV intern folgende Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung seiner Mitglieder:

Werner Schellscheidt

(1. Vorsitzender)

Leitung des Gesamtvereins

- Planung und Steuerung der Gesamtentwicklung
- Festlegung der Richtlinien und Zielsetzungen
- Kontrolle und Durchführung der Beschlüsse der Vereinsgremien
- Öffentliche Werbung (Anzeigen, Handzettel, Plakate etc.)
- Öffentlichkeitsarbeit
 - Kontaktpflege zu Medien
 - Zusammenarbeit mit öffentlicher Presse (Vorbereitung und Durchführung von Pressekonferenzen; Pressemeldungen), ggf. Zusammenarbeit mit Hörfunk und Fernsehen

Geschäftsordnung für den Geschäftsführenden Vorstand

Stand 12.05.2010



Tätigkeiten der Geschäftsstelle

- Personalführung fachlich/persönlich (Geschäftsstelle/Informationstheke)
- Personalführung fachlich/persönlich (Geschäftsstelle/Informationstheke)

Immobilien

- Verwaltung des Vereinsheims einschl.
 - Verpachtung, Vermietung
 - Instandsetzung, Wartung, Reinigung
 - Energiebeschaffung und Kontrolle
 - Absicherung von Risiken in Sachversicherung
 - Schadensabwicklung
 - Bewegliches Inventar
 - Beschaffung
 - Abschreibung
 - Aussonderung
- Versicherungen
 - Abschluss von Versicherungsverträgen (Gebäude, Inhalt)
 - Pflege (Beiträge, Prämien, Abwicklung)

Willi Schellscheidt (kommissarisch)

Vertretung des 1. Vorsitzenden

Vertretung nach außen

- Vertretung gegenüber
 - Sportorganisationen
 - Stellen der öffentlichen Hand
 - anderen Vereinen
 - Verbände / SSB / KSB / Freiburger Kreis
- Repräsentation des Vereins nach innen und außen (einschl. Ehrungen und Kontaktpflege)

Geschäftsordnung für den Geschäftsführenden Vorstand

Stand 12.05.2010



Manfred Haufs

Planung und Steuerung des Sportprogramms TUSfit und Breitensport

- Personalführung fachlich/persönlich (ohne Geschäftsstelle/Informationstheke)
- Marktanalysen und Zielgruppenbestimmung
 - Bestand, Bedarf, Entwicklung
 - Errichtung neuer Angebote
 - Korrektur bisheriger Angebote
- Inhalte des Angebotes
- Leistungsniveau
- Sportbetrieb / Zentrale Sportveranstaltungen / Sportstätten Breitensport
 - Ansprechpartner der für die Durchführung verantwortlichen Abteilungsleiter / Leiter Studio
- Jugendsport
 - Gleichrangige Förderung der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit
 - Umsetzung einer zukunftsorientierten Jugendarbeit, Interessenvertretung nach außen durch Kontaktpflege und Mitarbeit gegenüber politischen Gremien, kommunalen Verwaltungen und sonstigen Institutionen sowie gegenüber anderen Jugendorganisationen.
- Seniorensport
 - Umsetzung einer zukunftsorientierten Seniorenarbeit. Spezielle Gesundheitsangebote wie Sport in Koronargruppen, in der Krebsfürsorge, für Diabetiker, für Behinderte etc.
- Sportbegleitende Maßnahmen
 - Zusammenarbeit mit Kindergärten / Schulen
 - Kontakt zum Elternhaus
 - Kontakt zu LSB und entsprechenden Fachverbänden
- Herausgabe interner Nachrichten (ÜL-Mitteilungen etc.)
- Gewinnung und Betreuung ehrenamtlicher Mitarbeiter
- Förderungsmaßnahmen aller Art
 - Zuschussanträge an öffentliche Hände und Verbände (Sportgeräte, Übungs-, Organisations- und Jugendleiterzuschüsse, ABM)
- Verwendungsnachweise Vereinsarchiv
 - Auswertung von Unterlagen, Dokumenten, Niederschriften, Fotos, Filmen und Wettkämpfen
 - Sammlung Archiv-Chroniken
- Versicherungen
 - Abschluss von Versicherungsverträgen Sportbereich / Ehrenamt
 - Pflege (Beiträge, Prämien, Abwicklung)
 - Sporthilfeversicherungsverträge
 - Gesetzliche Unfallversicherung (VBG)
 - Kontakt zu Sozialversicherungsträger

Geschäftsordnung für den Geschäftsführenden Vorstand

Stand 12.05.2010



Günter Engel

Finanzverwaltung / Steuern / Recht

- Wirtschaftliche Verantwortung für den TuS und das TuSfit
- Steuerangelegenheiten
 - Zusammenarbeit mit dem Steuerberater
 - Zusammenarbeit mit dem Finanzamt
 - Beiträge/Gebühren (einschl. Prüfung)
- Zuständigkeit bei allen Rechtsfragen

§ 4 Gesamtverantwortung

Unbeschadet der internen Aufgabenverteilung nach § 3 sind die Mitglieder des GfV insgesamt für alle Entscheidungen verantwortlich.

D. Vertretung der Vorstandsmitglieder im Verhinderungsfall

§ 5 Vertretung nach § 26 BGB

Gem. § 12 Abs. 12.2. der Satzung vertreten der 1. Vorsitzende mit jeweils einem weiteren Mitglied des GfV den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 6 Geschäftsplanmäßige Vertretung

- (1) Unabhängig von § 26 BGB kann es vorkommen, dass ein Mitglied des GfV die internen Aufgaben der Geschäftsführung (vgl. oben) aufgrund von Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen kann.
- (2) Für diesen Fall gilt folgende Vertretungsregelung:
 - Willi Schellscheidt vertritt den 1. Vorsitzenden.
 - Ansonsten vertreten sich die Mitglieder des GfV gegenseitig.
- (3) Einzelne Aufgaben eines Mitgliedes können aufgrund von z.B. zeitlicher Überbelastung, Krankheit etc. auf ein anderes Mitglied oder einen Ausschuss (siehe § 15) übertragen werden. Hierzu ist ein Beschluss des GfV erforderlich.

E. Vorstandssitzungen

§ 7 Einberufung

- (1) Sitzungen des GfV finden mindestens einmal pro Monat statt.
- (2) Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in sonst geeigneter Form einberufen.
- (3) Eine Sitzung des GfV hat auch stattzufinden, wenn es für den Verein dringend erforderlich ist oder ein Mitglied des GfV gegenüber dem 1. Vorsitzenden eine Einberufung verlangt.

Geschäftsordnung für den Geschäftsführenden Vorstand

Stand 12.05.2010



§ 8 Ladungsfrist

- (1) Die Ladungsfrist soll mindestens 7 Tage betragen.
- (2) In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

§ 9 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom 1. Vorsitzenden nach den Vorschlägen der anderen Mitglieder des GfV aufgestellt.
- (2) Die Tagesordnung muss unabhängig von Absatz (1) alle Anträge enthalten, die dem 1. Vorsitzenden vorgelegt werden.
- (3) Die Tagesordnungspunkte sind Anhaltspunkte und können bei Bedarf verändert werden.

§ 10 Ablauf der Sitzungen

Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Übrigen gelten die o.a. Vertretungsregelungen.

§ 11 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des GfV sind nicht öffentlich.
- (2) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.
- (3) Die Sitzungen, deren Verlauf, die Ergebnisse der Diskussionen und die Ergebnisse sind vertraulich und dürfen von den Mitgliedern ohne Abstimmung im GfV nicht gegenüber Dritten verwendet werden.

§ 12 Befangenheit

- (1) An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Mitglied des GfV oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen haben dies dem 1. Vorsitzenden unaufgefordert vor Beginn mitzuteilen.
- (2) Im Zweifel entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 13 Beschlussfassung

- (1) Alle Mitglieder des GfV haben Sitz und Stimme.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen.
- (3) Der GfV entscheidet stets mit der Mehrheit der satzungsgemäß festgelegten Anzahl seiner Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen danach in Abweichung von §§ 32 Abs.1, 28 Abs.1 BGB als Neinstimmen.

Geschäftsordnung für den Geschäftsführenden Vorstand

Stand 12.05.2010



§ 14 Protokoll

- (1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
- (2) Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Jedes Mitglied des GfV erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

F. Zusammenarbeit mit anderen Organen und Ausschüssen

§ 15 Beiräte und Ausschüsse

- (1) Der GfV kann zur Aufgabenerledigung gem. § 12 Abs. 12.8. der Satzung Beiräte und Ausschüsse berufen.
- (2) Die Berufung erfolgt nach Bedarf und ist nicht an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden. Der GfV entscheidet insoweit nach freiem Ermessen.
- (3) Die Beiräte und Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie dienen der Beratung und Meinungsbildung für den GfV und bereiten Entscheidungen vor. Sie können für den GfV Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.

G. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 12.05.2010 in Kraft.